

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn

Mag.a Fra

Klappe (DW)

39180

Fax (DW)

Datum

10.10.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuer-
gesetz und das Gebäude- und Wohnungs-
registergesetz geändert werden
(Grundbuchsgebührennovelle – GGN)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Novelle und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die im oben angeführten Entwurf vorgesehene Neuregelung wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund begrüßt. Lediglich die Einschränkung in § 26a Abs 1 Zi 2 GGG, die vorsieht, dass der/die Berechtigte bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss, um in den Genuss des begünstigten Erwerbsvorganges zu kommen, wird als zu eng erachtet. Es wird daher angeregt diesen Satzteil zu streichen.

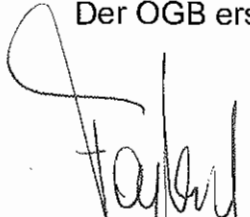
Weiters ist zu bemängeln dass in § 26a Abs 1 Zi 2 die Eigentumsübertragung von Großeltern auf Enkelkinder nicht berücksichtigt ist, während § 26a Abs 1 Zi 1 lit a (Privilegierung der Übertragung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Familienkreis) sogar Verschwägere in gerader Linie begünstigt. Diese Ungleichbehandlung wird vom ÖGB abgelehnt.

Die generelle Bemessung der Gebühren nach dem tatsächlichen Verkehrswert bei gleichzeitiger Erschaffung begünstigter Erwerbsvorgänge im Falle der Weiterführung von Betrieben und zur Übergabe von Liegenschaften, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Berechtigten (im Rahmen der erweiterten Familie) dienen, wird als zukunftsfähige und beispielgebende Lösung gesehen.

Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sollte die für den Bereich der Grundbucheingabe vorgeschlagene Regelung auch für die Grunderwerbsteuer übernommen werden. Alle sachlichen Erwägungen zur fairen Besteuerung und zu vernünftigen

Entlastungen treffen auch dort zu. Damit würde auch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes vermieden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär